

An den  
Präsidenten des Burgenländischen Landtages  
Walter PRIOR  
Landhaus  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 19. Mai 2005

**A n t r a g**

gem. Art. 29 Abs. 1 L-VG in Verbindung mit § 22 GeOLT

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Hans Tschürtz,

Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Rettungsgesetz 1995 geändert wird.

Der Landtag wolle beschließen:

Es wird ersucht, den vorliegenden Antrag dem Rechtsausschuss zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zuzuweisen.

**Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Rettungsgesetz 1995 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Burgenländische Rettungsgesetz 1995, LGBl.Nr. 30/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 Z 2 lit. a und b wird jeweils das Wort „Fahrgelegenheit“ durch das Wort „Transportgelegenheit“ ersetzt.
2. Im § 2 Abs. 3 Z 3 wird das Wort „Fahrzeuges“ durch das Wort „Transportmittels“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 Z 1 entfällt und die bisherigen Ziffern 2 bis 7 erhalten die Ziffernbezeichnung „1.“ bis „6.“.
4. Im § 3 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(Abs. 1 Z 7)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 1 Z 6)“ ersetzt.
5. § 5 lautet:

**„§ 5**

**Überörtlicher Rettungsdienst**

(1) Die Angelegenheiten des überörtlichen Rettungsdienstes sind vom Land zu besorgen.

(2) Aufgabe des überörtlichen Rettungsdienstes ist es, die Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 in jenen Fällen sicherzustellen, in denen die Erbringung solcher Leistungen nach deren Art oder Ausmaß die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde als Träger des örtlichen Rettungsdienstes übersteigt. Zu diesen Leistungen gehören insbesondere

1. Erste-Hilfe-Maßnahmen und Rettungsdienste bei Großunfällen und Katastrophen,
2. der Betrieb von Rettungsleitstellen,
3. die Aus- und Weiterbildung der im Rettungsdienst tätigen Personen sowie

#### 4. der Notarztrettungsdienst.

(3) Unter Notarztrettungsdienst versteht man eine ärztliche Tätigkeit, die die notwendige notärztliche Versorgung von verletzten oder erkrankten Personen sicherstellt. Notärztliche Versorgung ist die unmittelbare, dringende, durch besonders geschulte Notärztinnen und Notärzte vorzunehmende medizinische Versorgung solcher Personen wegen einer akuten lebensbedrohenden Gesundheitsgefährdung. Dabei sind bedarfsorientiert geeignete Rettungstransportmittel – wie Notarztwägen, Notarzteinsatzfahrzeuge oder Notarzhubschrauber – einzusetzen.

(4) Mit der Erbringung der Leistungen des überörtlichen Rettungsdienstes hat das Land eine anerkannte Rettungsorganisation zu beauftragen. Dies gilt nicht bei:

1. Gefahr im Verzug oder
2. der Erbringung durch eigene Einrichtungen des Landes oder
3. der Beauftragung geeigneter und leistungsfähiger Einrichtungen mit bestimmten Leistungen des überörtlichen Rettungsdienstes, die von der mit der Erbringung der Leistungen des überörtlichen Rettungsdienstes beauftragten anerkannten Rettungsorganisation nicht erbracht werden können.

(5) Die mit der Erbringung der Leistungen des überörtlichen Rettungsdienstes gemäß Abs. 4 beauftragte anerkannte Rettungsorganisation kann zur Besorgung einzelner Aufgaben des überörtlichen Rettungsdienstes mit Zustimmung des Landes andere geeignete Einrichtungen heranziehen.

(6) Die Rettungsorganisation oder die mit der Rettungsdienstleistung beauftragte Einrichtung hat zwecks laufender Evaluierung der getätigten Einsätze und Dienste eine Einsatzdokumentation gemäß den Vorgaben der Richtlinien für den Rettungs- und Notarztrettungsdienst (§ 5a) zu führen.“

6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### „§ 5a

#### Richtlinien für den Rettungs- und Notarztrettungsdienst

(1) Die Landesregierung hat Richtlinien für den Rettungs- und Notarztrettungsdienst zu erlassen und im Landesamtsblatt zu veröffentlichen. Diese Richtlinien sind Grundlage für den überörtlichen Rettungsdienst. Außerdem haben sie Grundsätze über den örtlichen Rettungsdienst zu enthalten.

(2) Die Richtlinien haben dem Stand der Technik und den Erkenntnissen der Wissenschaften zu entsprechen. Sie haben Vorgaben über die

1. Organisation,
2. Abwicklung,
3. Ausrüstung,
4. Rettungsmittel,
5. Qualität und
6. Einsatzdokumentation des Rettungsdienstes sowie
7. über die Aus- und Weiterbildung der im Rettungsdienst tätigen Personen zu enthalten.“

7. Im § 6 Abs. 1 wird das Zitat „§ 5 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.

8. Im § 8 wird nachfolgender letzter Satz angefügt:

„Hiebei sind die Richtlinien für den Rettungs- und Notarztrettungsdienst (§ 5 a) zu beachten.“

### **Artikel II**

#### In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit dem der Verlautbarung im Landesgesetzblatt nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

## VORBLATT

### **Problem:**

- notwendige Beseitigung einer gemeinschaftsrechtswidrigen Norm im Zusammenhang mit der Anerkennung von Rettungsorganisationen
- Präzisierung der Angelegenheiten des überörtlichen Rettungsdienstes insbesondere auch in Bezug auf den Notarztrettungsdienst
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Standards bezüglich Organisation, Abwicklung, Ausbildung, Ausrüstung, Rettungsmittel und Qualität des Rettungsdienstes
- Einführung einer gesetzlich verpflichtenden Einsatzdokumentation und Evaluierung
- Ermöglichung einer bedarfsorientierten Leistungsbereitstellung im überörtlichen Rettungsdienst

### **Ziel/Lösung:**

Erlassung einer Novelle zum Burgenländischen Rettungsgesetz 1995 mit dem Ziel, das Qualitätsniveau des burgenländischen Rettungswesens den steigenden Ansprüchen anzupassen.

### **Alternative:**

Beibehalten der geltenden Rechtslage.

### **Kosten:**

Die Finanzierung des örtlichen und überörtlichen Rettungsdienstes erfolgt gemäß § 9 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995 über den von den Gemeinden und dem Land jeweils zu entrichtenden Rettungsbeitrag, dessen Höhe durch Verordnung der Landesregierung bis zum Ablauf des Jahres 2005 mit 3,42 Euro je Einwohner festgesetzt ist. Für den Zeitpunkt ab 1.1.2006 ist eine Neufestsetzung des Rettungsbeitrages erforderlich, dessen Höhe in Verhandlungen zwischen dem ÖRK-Landesverband Burgenland, den Gemeindeinteressensvertretungen und dem Land nach Maßgabe der budgetären Rahmenbedingungen zu ermitteln sein wird.

### **EU-Konformität:**

Gegeben.

# **ERLÄUTERUNGEN**

## **Allgemeiner Teil**

Das Burgenländische Rettungsgesetz 1995 ist mit 1.1.1996 in Kraft getreten. Die im gegenständlichen Entwurf vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich zum einen aus dem EU-Beitritt Österreichs und der damit verbundenen Verpflichtung Österreichs zur Beseitigung gemeinschaftswidriger Rechtsnormen, zum anderen aus der zwischenzeitig erfolgten Weiterentwicklung des Rettungswesens unter besonderer Berücksichtigung der notärztlichen rettungsdienstlichen Versorgung der burgenländischen Bevölkerung im Rahmen des überörtlichen Rettungsdienstes. Die Garantierung eines qualitativ hochwertigen Rettungswesens soll durch die grundlegende gesetzliche Verankerung von Richtlinien gewährleistet werden.

Die Richtlinien beinhalten Standards bezüglich Organisation, Abwicklung, Ausbildung, Ausrüstung, Rettungsmittel des Rettungsdienstes und Qualität des Rettungsdienstes und verpflichten die Einsatzorganisationen zu einer laufenden Evaluierung auf Basis gesetzlich vorgesehener Einsatzdokumentationen. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen soll eine bedarfsorientierte Leistungsbereitstellung erreicht werden.

# ERLÄUTERUNGEN

## Besonderer Teil

### **Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 Z 2 lit. a und b) und 2 (§ 2 Abs. 3 Z 3)**

An die Stelle der bisher unterschiedlichen Bezeichnungen von Verkehrsmitteln soll im Interesse einer größtmöglichen Klarheit eine einheitliche Terminologie der Verkehrsmittel treten.

### **Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 1) und 4 (§ 3 Abs. 2):**

Die geltende Regelung des notwendigen Sitzes der anzuerkennenden Rettungsorganisation im Burgenland stellt eine gemeinschaftsrechtswidrige Forderung dar und darf auf Sachverhalte mit Gemeinschaftsrechtsbezug nicht angewandt werden.

Die Beseitigung aus dem Rechtsbestand ist daher geboten. Dies hat zur Folge, dass auch die Ziffernbezeichnungen zu ändern sind.

### **Zu Z 5 (§ 5):**

Abs. 1 entspricht der geltenden Rechtslage.

Abs. 2 präzisiert neben der geltenden Regelung weitere Aufgaben des überörtlichen Rettungsdienstes.

Abs. 3 beinhaltet eine Definition des Notarztrettungsdienstes. Zu dieser Tätigkeit dürfen nur Ärzte herangezogen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 40 Ärztegesetz 1998 erfüllen. Ferner zählt er im Notarztwesen übliche Rettungstransportmittel beispielsweise auf und verpflichtet die Rettungsorganisation, deren Einsatz dem Bedarf entsprechend effizient zu steuern.

Abs. 4 beinhaltet die Regelung des geltenden Abs. 2. Zusätzlich werden Kriterien definiert, unter denen Leistungen des überörtlichen Rettungsdienstes, die von der beauftragten Rettungsorganisation nicht erbracht werden können, an andere Einrichtungen vergeben werden können. Bemerkt wird, dass § 5 Abs. 4 dem Abschluss von Förder- und Dienstleistungsverträgen über die Bereithaltung von

Rettungsdiensten für die Abrufung durch die mit der Erbringung der Leistungen des überörtlichen Rettungsdienstes beauftragten anerkannten Rettungsorganisation nicht entgegensteht.

Abs. 5 legt die im Vertrag mit der derzeit beauftragten Rettungsorganisation festgelegte Befugnis der Rettungsorganisation nunmehr gesetzlich fest.

Abs. 6 normiert die Verpflichtung der Einsatzorganisationen zur laufenden Evaluierung ihrer Tätigkeiten auf der Grundlage von Einsatzdokumentationen im Sinne der Richtlinienvorgaben. Ziel ist, das Qualitätsniveau des burgenländischen Rettungswesens den steigenden Ansprüchen laufend anzupassen.

#### **Zu Z 6 (§ 5a):**

Die Bestimmung ist neu und bindet den überörtlichen Rettungsdienst an Vorgaben, die als Richtlinien von der Landesregierung zu erlassen und im Landesamtsblatt zu verlautbaren sind. Dadurch soll den gestiegenen Ansprüchen, die zum einen auf gesetzliche Regelungen (z.B. Sanitätergesetz), zum anderen auf den medizinischen und technischen Fortschritt zurückzuführen sind, entsprochen werden. Die Richtlinien enthalten Standards bezüglich Organisation, Abwicklung, Ausbildung, Ausrüstung, Rettungsmittel des Rettungsdienstes, Qualität und Einsatzdokumentation des Rettungsdienstes und sind auf dem jeweiligen Stand der Technik und den Erkenntnissen der Wissenschaften zu halten. Ferner haben diese Richtlinien auch Grundsätze für den örtlichen Rettungsdienst zu enthalten.

Der beabsichtigten Regelung der Vorgaben in von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien ist gegenüber einer legislativen Festlegung derselben insofern der Vorzug zu geben, als auf eine gebotene Weiterentwicklung flexibler und unbürokratischer reagiert werden kann.

In Bezug auf die Aus- und Weiterbildung der im Rettungsdienst tätigen Personen ist festzustellen, dass die Regelung der Ausbildung der im Rahmen des Rettungsdienstes tätig werdenden Gesundheitsberufe aufgrund Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG in die Zuständigkeit des Bundes fällt und die Richtlinien daher den bundesgesetzlichen Vorgaben – wie dem Sanitätergesetz oder dem Ärztegesetz – zu entsprechen haben.

**Zu Z 7 (§ 6 Abs. 1):**

Es erfolgt eine Zitat Anpassung.

**Zu Z 8 (§ 8):**

Im Interesse einer höchstmöglichen Qualitätssicherung erfolgt ein Hinweis, dass die vertraglich verpflichtete Rettungsorganisation ihre übernommenen Verpflichtungen auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen Richtlinien zu erbringen hat.